

Sie betrachten: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Bahnhof"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 30.10.2013 - 20.11.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Ben Riepe (Stadt Ennigerloh)

Behörde: Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund

Abgabedatum: 19.11.2013

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Warendorf", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen-Nord" (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken).
Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Warendorf" ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWEIMH, Horionplatz 1 /Haroldstraße 4 in 40213 Düsseldorf. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Inhaberin der Erlaubnis "Nordrhein-Westfalen - Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweilsich der vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man die Tätigkeiten zu Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nachträge: *Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*